

hat die Aufgabe, den Geldumlauf im ganzen Gebiete des Reiches zu regeln, Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals Sorge zu tragen. Sie ist eine Aktienbank, ist aber nicht den Bestimmungen des Aktiengesetzes unterworfen. Das Aktientapital ist durch 40 000 Anteile von je 3000 Mark und 60 000 Anteile von je 1000 Mark, die auf den Namen lauten, aufgebracht. Es beträgt insgesamt 180 Millionen Mark.

Von dem Reingewinn erhalten die Aktionäre zunächst am Jahres-schluß eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals; von dem Rest erhalten die Aktionäre $\frac{1}{4}$ abzüglich 5% , die Reichs-kasse $\frac{1}{4}$ abzüglich 5% ; dieser Abzug von 10% fließt in den Reservefonds.

Die Leitung und Aufsicht der Reichsbank hat das Reich. Die Aufsicht wird von dem Bank-Kuratorium ausgeübt, das aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht; eins wird vom Kaiser, die übrigen drei vom Bundesrat ernannt. Die Leitung liegt in den Händen des Reichskanzlers, der die Geschäftsanweisungen und auch die Dienstamweisungen der Beamten erläßt. Die eigentliche verwaltende und ausführende Behörde ist das Reichsbank-Direktorium, das aber seinen Weisungen Folge leisten muß. Der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

Die Eigentümer von Anteilscheinen (Aktionäre) treten alljährlich in Berlin zusammen zur Generalversammlung. Sie wählen aus ihrer Mitte einen ständigen Aufsichtsrat, der Zentralausschuß genannt wird und aus 15 unbefoldeten Mitgliedern besteht. Er muß mindestens jeden Monat einmal zusammentreten und hat durch 3 Mitglieder (Deputierte) die Kontrolle über die Verwaltung zu führen.

1909 betrug der Umsatz der Reichsbank über 331 Milliarden Mark. In erster Reihe stehen die Geschäfte des Giro-Verkehrs. Dadurch, daß sich die Tätigkeit der Reichsbank über das ganze Reichsgebiet erstreckt, bildet Deutschland einen großen Giroplatz. Die Reichshauptbank hat ihren Sitz in Berlin. Im Reichsgebiet hat sie Zweigstellen, welche Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen oder Warendepots sind. (In Cassel besteht eine Reichsbankstelle, in den übrigen größeren Orten des Bezirkes Cassel sind Reichsbanknebenstellen errichtet worden.)

Notenbanken. Die Notenbanken besitzen das Recht, bis zu einem festgesetzten Betrage Banknoten von 100, 200^{*)}, 500, 1000 Mark oder einem Vielfachen von 1000 auszugeben. Die Reichsbank gibt daneben auch Noten zu 20 und 50 Mark aus. Noten sind unverzinsliche Schuldverschreibungen der Notenbanken. Außer der Reichsbank haben noch 4 Banken das Notenrecht, nämlich die Bayerische

*) In Wirklichkeit werden Stücke zu 200 Mark nicht ausgegeben.